

Allgemeine Anschlussbedingungen Elektrizität

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform

Die IBC Energie Wasser Chur ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Chur mit Sitz in Chur.

1.2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss und die Netzbenutzung für elektrische Energie aus dem Verteilnetz der IBC an die Energiebezüger, nachstehend Kundschaft genannt, sowie für Grundeigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBC angeschlossen sind.

1.3 Begriffsbestimmung

Als Kundschaft gelten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der anzuschliessenden Objekte.

1.4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen, die Ergänzenden Weisungen der IBC (EWN) und die Tarif- und Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der IBC und der Kundschaft.

1.5 Entstehung und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder dem Anschluss an das Verteilnetz. Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der IBC bestätigte Abmeldung beendet werden. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer der entsprechenden Liegenschaften.

1.6 Einzelverträge

Die IBC kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse mit der Kundschaft individuelle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen und Tarifordnungen nur, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

2 Netzanschluss

Die IBC erstellt und unterhält auf eigene Kosten die öffentlichen Transport- und Verteilleitungen. Eine Verpflichtung der IBC zur Erstellung von Leitungen in Gebieten, die ausserhalb des Baugebietes liegen, besteht nicht.

2.1 Definition

Der Netzanschluss (Zuleitung) dient der elektrischen Erschliessung der Anlage. Sie umfasst die Leitungsanlage ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes (Netzanschlussstelle) bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung: die Abgangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
- bei oberirdischer Zuleitung: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks und die Grenzstelle sind massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Eigentumsverhältnisse:

- Die Belieferung aus dem Hochspannungsnetz (zurzeit 10 kV) wird separat geregelt.
- Belieferung aus dem Niederspannungsnetz. Das Eigentum der IBC erstreckt sich von der Netzanschlussstelle bis zur Eigentumsgrenze des an-

geschlossenen Grundstücks. Im Eigentum des Grundeigentümers bleibt die Rohranlage auf der Parzelle des Grundeigentümers. Die Netzanschlussleitung bleibt im Eigentum der IBC. Bei Abzweigleitungen (Leitungen für die Versorgung mehrerer Objekte) auf privatem Grund legt die IBC die Netzanschlussstelle individuell fest. Die Abzweigleitung bleibt im Eigentum der IBC.

2.2 Anmeldung, Bewilligung eines Anschlusses
Anschlüsse an die Elektrizitätsversorgung bedürfen einer Anschlussbewilligung der IBC. Anträge für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen haben vom Grundeigentümer oder seinen Beauftragten schriftlich mit dem entsprechenden Formular an die IBC zu erfolgen. Das Gesuch ist auf dem von der IBC herausgegebenen Formular einzureichen. Einzelheiten sind in den Richtlinien der IBC für Niederspannungsinstallationen und weiteren Bestimmungen geregelt.

Einer Bewilligung der IBC bedürfen der Neuanschluss einer Liegenschaft oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses, der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzrückwirkungen verursachen, der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz, der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Grundeigentümer oder ihre Beauftragte haben sich rechtzeitig bei der IBC über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, Kosten usw.).

2.3 Planung

Die Planung neuer Zuleitungen bzw. Änderung bestehender Zuleitungen erfolgt durch die IBC oder deren Beauftragte. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden die Art der Ausführung, die Verteilnetz-Abzweigstelle, der Leitungsverlauf, der Ort der Hauseinführung, allfällige Schutzmassnahmen, der Standort sowie ein allfälliger Ausbau des vorgelagerten Netzes festgelegt.

In der Regel wird für ein Gebäude nur eine Zuleitung erstellt. In Ausnahmefällen können mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Gebäude angeschlossen oder Abzweigleitungen erstellt werden.

2.4 Erstellung, Ausführung

Der Grundeigentümer und die IBC regeln die Erstellung neuer und die Erweiterung/Änderung bestehender Zuleitungen auf der Grundlage der Anmeldung des Grundeigentümers in einem separaten Vertrag oder mittels einer Auftragsbestätigung. Die Erstellung neuer Zuleitungen sowie Unterhalt, Erneuerung bzw. Änderung der Zuleitung erfolgen durch die IBC oder deren Beauftragte oder Dritte. Der Anschluss der Leitung an die Anschlussstelle des Netzes erfolgt durch die IBC.

2.5 Kosten für Neuanschluss

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der von der IBC bestimmten Netzanschlussstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers oder Auftraggebers. Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der IBC auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Netzanschlussstelle zu Lasten der Grundeigentümer.

2.6 Kosten für Änderung, Erneuerung und Reparatur

Die Kosten für die Änderung, die Erneuerung und

die Reparatur der Hauszuleitung gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers bzw. von Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, die Reparatur und die Sanierung der Zuleitung den Grundeigentümern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Netzum- oder -ausbau gehen zu Lasten der IBC.

2.7 Kosten Bewilligung und Abnahmekontrolle
Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie die der Abnahmekontrolle des Netzanschlusses durch die IBC werden nicht verrechnet. Nach- und spezielle Kontrollen sowie vom Grundeigentümer bzw. von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt.

2.8 Kosten für Provisorien

Die Kosten für zeitlich befristete Anschlüsse sowie für die Ausserbetriebsetzung und Demontage von Anschlüssen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3 Mess- und Hilfseinrichtungen

Die Messung der Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Zähler. Für bestehende Anlagen ohne Zähler oder wo der Einbau eines Zählers nicht möglich ist, kann die IBC spezielle Vereinbarungen treffen.

3.1 Definition

Die Mess- und Hilfseinrichtungen dienen der Messung, der Berechnung sowie der Steuerung der von der Kundschaft bezogenen Elektrizität. Als Masseinheiten der Bezüge dienen kWh und kVAh bzw. für die Leistung kW pro Zeiteinheit (in der Regel 15 Minuten).

3.2 Standort und Voraussetzungen

Die IBC legt den Standort der Mess- und Hilfseinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers fest.

3.3 Montage und Unterhalt

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der IBC oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen die IBC oder deren Beauftragte Unterhalt, Reparatur und Ersatz vor. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBC und werden auf ihre Kosten angeschafft und instand gehalten. Der Grundeigentümer erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBC.

3.4 Kosten für Fernwirktechnik-, Leistungsmessung

Sind Fernwirktechnik- oder Leistungsmessung notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten der IBC. Der Grundeigentümer stellt die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zähler-Fernauslesung, den Platz und einen geeigneten Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

3.5 Haftung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBC beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBC behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4 Niederspannungsinstallationen

4.1 Definition

Hausinstallationen sind die auf die Grenzstelle folgenden Innenleitungen, Installationen und Verbrauchseinrichtungen in Gebäuden, mit Ausnahme der Mess- und Hilfseinrichtungen. Sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. der Kundschaft.

4.2 Normen und Vorschriften

Erstellung und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Elektrizitäts-Gesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die IBC über das Erstellen, Ändern, Ergänzen und über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist vorgeschrieben.

4.3 Erstellung von Hausinstallationen

Zur Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen sind die IBC sowie Installateurfirmen, die eine Bewilligung besitzen, befugt. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der IBC mit Installationsanzeige zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen. Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Installationen und der Geräte trägt der Eigentümer. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten und regelmässig zu kontrollieren und zu warten. Allfällige Mängel sind sofort beheben zu lassen. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

4.4 Netzrückwirkungen

An das Verteilnetz dürfen nur Geräte und Anlagen angeschlossen werden, die den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen. Wenn Geräte oder Anlagen unzulässige Auswirkungen in den Anlagen der IBC und/oder von Dritten verursachen oder die Qualität der Elektrizität unzulässig beeinflussen, kann die IBC die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben und nach erfolgloser Mahnung die Energielieferung unterbrechen.

Die IBC richtet sich bei der Beurteilung von unzulässigen Auswirkungen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, den Richtlinien der IBC für Niederspannungsinstallationen sowie nach den gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

4.5 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Eigentümers. Alle Kosten, die der IBC infolge des Verstosses gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

5 Installationskontrolle

Erstellung und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Elektrizitäts-Gesetzgebung des Bundes und der Niederspannungsinstallations-Verordnung (NIV) zu erfolgen. Gemäss NIV sind Installationen der IBC schriftlich anzuzeigen. Der Beginn und die Fertigstellung jeder Installation sind jeweils der IBC zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Bei Ausbleiben dieser Meldungen wird der Grundeigentümer durch die IBC gemahnt. Die IBC ist berechtigt, dafür Mahngebühren und alle anfallenden Unkosten in Rechnung zu stellen.

Die IBC fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen.

6 Betrieb des Anschlusses

6.1 Unterbrechung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die IBC berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme zu verweigern: bei Verstoss gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen; bei Vornahme von Installationsarbeiten oder der Benützung von Geräten, die den Vorschriften nicht entsprechen, von denen eine Gefahr für die Qualität ausgehen könnte, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen oder welche das Verteilnetz bzw. andere Kundschaft stören oder gefährden; wenn den Beauftragten der IBC der Zutritt zu den Installationen verweigert oder verunmöglicht wird; wenn Kostenbeiträge an die Netz- und Anschlusskosten nicht bezahlt sind.

6.2 Unterhalt

Die IBC unterhält die Leitung ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Messeinrichtung sofort nach Eintritt eines Schadens auf eigene Kosten durch die IBC oder Beauftragte ausführen zu lassen.

6.3 Sofortmassnahmen

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine erhebliche Gefahr für die Produktqualität oder die Sicherheit ausgeht, können von Beauftragten der IBC ohne vorherige Mahnung vom Anschluss abgetrennt werden. Besteht kein Liefervertrag, kann die IBC den Hausanschluss ohne vorherige Mahnung ausser Betrieb setzen.

6.4 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Messeinrichtungen, Anlagen und Apparaten sind der IBC unverzüglich zu melden.

7 Netzbenutzung

7.1 Durchleitungsrechte

Die IBC ist berechtigt, auf privatem Grundeigentum Leitungen zu verlegen, Anlagen zu erstellen und spezielle Einrichtungen sowie Mess- und Hilfseinrichtungen anzubringen. Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der IBC kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte, auch wenn die Leitung gleichzeitig anderen Kundinnen oder Kunden dient.

7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der IBC den erforderlichen Raum und Platz für die Leitungen und deren Einrichtungen sowie für die Mess- und Hilfseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie die durch die IBC zu bestimmenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

7.3 Schutz der Leitungen und Anlagen

Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte haben sämtliche Einrichtungen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Ausdrücklich untersagt sind bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von denen eine Gefährdung für die Anlagen und Installationen der IBC ausgehen könnte oder welche Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Erneuerung behindern.

7.4 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn geplant ist, in der Nähe von Leitungen oder Einrichtungen der IBC Arbeiten auszuführen, sind diese Arbeiten der IBC frühzeitig mitzuteilen, damit die IBC die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere Tiefbauarbeiten, Sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Leitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der IBC nachgefragt werden.

Der Grundeigentümer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Dritte verantwortlich, die er mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt. Im Bedarfsfall ist die IBC berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer geeignete Schutzmassnahmen anzuordnen. Die Grundeigentümer sind zu deren Ausführung und Duldung verpflichtet.

7.5 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Die Beauftragten der IBC sind zu angemessener Zeit bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Grundeigentümern oder von der Kundschaft belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen und Einrichtungen der IBC sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung. Die Berechtigten der IBC haben sich auszuweisen. Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die IBC betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

7.6 Wechsel der Eigentumsverhältnisse

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

7.7 Transformatorenstationen und Verteilkabinen

Ist für seine Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Versorgung Dritter eine Transformatorenstation oder eine Verteilkabine nötig, hat der Grundeigentümer den erforderlichen Platz gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird gemeinsam bestimmt.

Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der IBC kostenlos die erforderlichen Rechte. Die IBC ist berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

8 Haftung

Die Haftung der IBC als öffentlich-rechtliche Anstalt richtet sich nach dem Gesetz.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Richtlinien der IBC für Niederspannungsinstallationen

Die IBC erlässt Richtlinien für Niederspannungsinstallationen und legt Bestimmungen für deren Ausführung fest. Die Richtlinien der IBC für Niederspannungsinstallationen, Bestimmungen zu deren Ausführung sowie die weiteren bezeichneten Normen und Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Anschlussbedingungen. Die IBC erteilt Auskunft über die anzuwendenden Vorschriften.

9.2 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Anschlussbedingungen und/oder von Einzelverträgen haben schriftlich zu erfolgen.

9.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. Es gilt schweizerisches Recht.

9.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.